

den Gemeinden die Kompetenz zu Wuhrvereinbarungen genommen und der Landeshoheit beidseits des Rheins unterstellt wurde. 1837 wurde ein wichtiger Vertrag mit der Schweiz abgeschlossen, nämlich die Vereinbarung über die Rheinkorrektion. Das Oberamt führte einen ständigen Kampf mit den Gemeinden, welche die Wuhre oft nachlässig bauten und dadurch ständig das ganze Land gefährdeten. Andauernde Streitigkeiten gab es ebenfalls mit den schweizerischen Gemeinden, da von beiden Ufern aus durch sogenannte Schupfwuhre versucht wurde, den Lauf des Flusses auf die gegenüberliegende Seite zu lenken. Seit 1832 eine Hofkommission die schlechten Verhältnisse bei den Rheinbauten in Augenschein genommen hatte, wurde auch von Wien aus mit mehr Nachdruck eine Verbesserung der gegebenen Verhältnisse in Angriff genommen. Die Hofkanzlei verordnete, dass ein Techniker eine Besichtigung vornehmen müsse und Verbesserungsvorschläge machen solle. 1833 wurden Versuche zur Entwässerung einzelner Landteile unternommen, woran sich auch die Baudirektion des Fürsten beteiligte.

Durch den Vertrag vom 7. Oktober 1837 wurden die alten Streitigkeiten zwischen der Schweiz und Liechtenstein beseitigt. Das Abkommen legte fest, dass Bauten jeglicher Art am Fluss nur mit Einverständnis des anderen Landes vorgenommen werden durften. Jedes Jahr hatte eine Besichtigung stattzufinden, bei der die Uferbauten festgesetzt wurden. Da der unregelmässige Verlauf des Flussbettes die Hauptursache der grossen Versumpfung der im Bereich des Rheins liegenden Güter war, wurde der Abstand für die Uferbauten auf 400 Fuss und für die Binnendämme auf 700 Fuss festgelegt. Der Bau von Wuhrköpfen, welche den Lauf des Flusses an das gegenseitige Ufer lenkten, wurde verboten und die schon bestehenden sollten nach Möglichkeit unschädlich gemacht werden.

Anlässlich des Besuches von Fürst Alois II. im Jahre 1847 wurde die Frage der Rheinbauten erneut geprüft, da 1846 eine Rheinüberschwemmung grosse Teile des Landes verwüstet hatte. Ein zweiter Vertrag vom 31. August 1847 reduzierte den Abstand der Uferbauten auf 380 Fuss, und die Mitte zwischen den beidseitigen Wuhrlinien wurde als Landesgrenze zwischen Liechtenstein und der Schweiz festgesetzt. Die anderen Bestimmungen des Vertrages von 1837 wurden beibehalten.

Die Verträge allein brachten anfänglich nicht alles. Man hielt sich nicht daran, sondern vertraute mehr der eigenen Stärke und der Schwäche des Gegners. Die Wuhrstreite blieben.

Doch hatte man bereits vor 1800 erkannt, dass nur stückweises Einsetzen von Uferwerken nichts dauernd bringe, sondern nur durch eine geschlossene Bauweise, durch Einschränkung der zu breiten Stromrinne und durch die Beseitigung der scharfen Krümmungen – jedoch vor allem durch Beenden der Waldkahlschläge und Verbauung der Wildbäche in Graubünden – dem Rheintal Rettung gebracht werden könne. So betrug die Rheinbreite vor 1800 am Schollberg 1000 m (mehrere Giessen), bei Sargans 630 m, im Werdenbergischen 680 m.

Bevor das gemeinsame Vorgehen mit Österreich und der Schweiz zur Korrektion des Rheins nachgezeichnet werden soll, rechtfertigt es sich, noch ein paar Besonderheiten aus der vorgehenden Zeit anzuführen. Dabei wird auf die nachfolgend wiedergegebenen Urkunden, Dokumente und Berichtsauszüge verwiesen, die – wie schon im JBL Band 2 (1902) «Geschichte der Pfarrei Triesen» – es verdienen, als eigentliche Ortsgeschichte des Rheindorfes Triesen auch hier wiedergegeben zu werden.